



Forum für Bildung und Begegnung

Föhrenstr. 4, I-39020 Partschins-Rabland (BZ); Mobil: +39 334 1696441

info@forum-vivit.com www.forum-vivit.com

SÜDTIROL / Italien

EINKEHR – TAGUNGEN – FREIZEITEN – CAMPS

Teilnahmebedingungen / AGB's für Angebote über ERF-Reisen

1. Allgemeines

- Als christlicher Anbieter stehen für uns die Vermittlung biblischer Inhalte und die Orientierung an christlichen Werten im Mittelpunkt. Als überkonfessionelles und interkulturelles Forum gehören wir keiner Kirche an und arbeiten mit unterschiedlichen Partnern zusammen.
- Wir gehen davon aus, dass sich alle Teilnehmer mit dem Profil und Selbstverständnis von VIVIT vorab vertraut gemacht haben. Nähere Infos auf Anfrage oder unter www.forum-vivit.com
- Die jeweiligen Unterkünfte wurden nach bestem Wissen ausgewählt. Wir möchten jedoch auf die landestypischen Gewohnheiten bei den Mahlzeiten und in der Zimmerausstattung hinweisen, die nicht unbedingt unserem Standard entsprechen. Zimmerwünsche werden entsprechend der Anmeldung und der vorhandenen Zimmer nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Unterbringung von unverheirateten Paaren in einem Zimmer ist nicht möglich.
- VIVIT ist als ehrenamtlich tätiger, gemeinnütziger Verein in Südtirol gemeldet und hat somit seinen Rechtsitz in Italien.
- VIVIT gilt als Ausrichter/Veranstalter, sofern kein Kooperationspartner als hauptverantwortlicher Ausrichter genannt wird.
- Teilnehmer erlauben mit ihrer Anmeldung die Verwendung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten.

2. Anmeldungen bzw. verbindlicher Freizeitvertragsabschluss

- Anmeldungen gelten erst als verbindlich, wenn sie uns in schriftlicher Form erreicht haben bzw. sobald der Teilnehmerbetrag bezahlt wurde. Voranmeldungen können auch telefonisch entgegengekommen werden.
- Minderjährige benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

3. Zahlung

- Anzahlungen sind i.d.R. nicht vorgesehen, außer dies wird in der jeweiligen Ausschreibung speziell mitgeteilt.
- Der Freizeitbetrag ist spätestens bis 30 Tage vor Beginn zu zahlen.
- Zahlungen bitte auf folgendes Konto: Raiffeisen Algund, „Forum VIVIT“, IBAN: IT44 C 08112 58591 00030 3284107 / BIC: RZSBIT21101 (Stichwort: „die betreffende Freizeit“)

4. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Ausschreibung sowie gegebenenfalls den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung.

5. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Freizeitleistungen, die nach Abschluss des Vertrages notwendig und die vom Ausrichter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, wenn sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistungen nicht beeinträchtigen. Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Freizeit oder Maßnahme mehr als vier Monate liegen.

6. Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Rücktritt von dem Freizeitvertrag kann jederzeit erfolgen. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Bei Rücktritt bittet der Veranstalter um eine Spende in Höhe von zwischen 20-40 % der regulären Teilnahmegebühr zur Deckung des Bearbeitungsaufwands und als Ausfallentschädigung.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Ausrichter zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung. Es werden allerdings ersparte Leistungen an den Teilnehmer zurückgezahlt, so weit und so bald diese von den einzelnen Leistungsträgern dem Ausrichter erstattet worden sind.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Ausrichter

- Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen kann der Ausrichter bei Beachtung der nachstehenden Regeln zurücktreten. Wird

abweichend von den Teilnahmebedingungen in der Ausschreibung der Freizeit eine andere Mindestteilnehmerzahl aufgeführt so gilt diese.

- Die Freizeit oder Maßnahme muss abgesagt werden, sobald feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Teilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Die Freizeit kann durch den Ausrichter jedoch bis maximal drei Wochen vor Beginn annulliert werden.
- Der Ausrichter kann den Reisevertrag kündigen, wenn der Teilnehmer, ungeachtet einer Abmahnung des Ausrichters oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des Ausrichters oder gegen die Weisung des verantwortlichen Leiters verstößt. Der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärung vom Ausrichter bevollmächtigt und berechtigt, bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitliche Rückreise zu veranlassen bzw. bei Volljährigen auf Kosten des Teilnehmers den Freizeitvertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der Ausrichter den vollen Anspruch auf den Teilnehmerbeitrag. Es werden allerdings ersparte Leistungen an den Teilnehmer zurückgezahlt, so weit und so bald diese von den einzelnen Leistungsträgern dem Ausrichter erstattet werden.

9. Aufhebung des Vertrags wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird eine Freizeit wegen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen) erheblich erschwert oder beeinträchtigt, können sowohl der Teilnehmer als auch der Ausrichter vom Vertrag zurücktreten. Der Ausrichter kann in dem Fall für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

10. Überschüsse bei bezuschussten Freizeiten bzw. Angebote

Öffentlich und privat bezuschusste Freizeiten für Kinder und Jugendliche sind derart kalkuliert, dass sie keinen Überschuss erzielen. Sollte eine solche Freizeit dennoch Überschüsse erzielen, wertet der Veranstalter diese Beträge als Spende an den Verein VIVIT-Forum für Bildung und Begegnung.

11. Versicherungen

Alle angebotenen Freizeiten oder Maßnahmen enthalten im Preis eine Haftpflicht-Versicherung (Personenschäden) seitens des Anbieters.

Der Anbieter empfiehlt darüber hinaus den Teilnehmern ausdrücklich den Abschluss von privaten Unfall,- Haftpflicht, - Auslandsreise,- bzw. Reiserücktrittsversicherungen.

12. Haftung

Bei selbstverschuldeten Unfällen, Beschädigungen, Verlusten oder sonstigen Schadensfällen wird keine Haftung übernommen.

Aufgrund der Übertragung der Aufsichtspflicht sind Minderjährige den Weisungen der Freizeitleitung folgepflichtig.

Die Haftung des Ausrichters gegenüber dem Teilnehmer auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

so weit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Ausrichter herbeigeführt worden ist. Die Haftungsbeschränkung gilt auch, so weit der Ausrichter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Ausrichter haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung der Freizeitmaßnahme ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

13. Datenschutz, Verjährung

Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Teilnehmerdaten werden mittels EDV erfasst, gespeichert und verarbeitet.

Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Ausrichter, gleich aus welchem Rechtsgrund, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Teilnehmers gegen den Ausrichter aus unerlaubter Handlung, verjähren nach sechs Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für die Ansprüche aus Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Ausrichters der Freizeit oder Maßnahme:
Forum VIVIT, Föhrenstr. 4, 39020 Rabland (BZ), Südtirol-Italien

Stand: Februar 2020